

**Bewertungsmatrix für CC-Verstöße gegen Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m. nationaler Gesetzgebung  
Kontrolljahr 2020**

<b>Rechtsgrundlage Code GLÖZ PK</b>	<b>Art des Verstoßes</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Regeleinstufung des Verstoßes</b>
<b>Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung</b>			
§ 3 AgrarZahlVerpflV Code GLÖZ 2 PK 01	Nicht-Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung		mittel
<b>Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung</b>			
§ 5 Abs. 1 und 4 AgrarZahlVerpflV Code GLÖZ 4 PK 01	Als ökologische Vorrangfläche ausgewiesenes Ackerland (brachliegende Flächen, Feldränder, Pufferstreifen, Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern) bzw. brachliegendes bzw. stillgelegtes Ackerland <b>nicht</b> der Selbstbegrünung überlassen bzw. <b>nicht</b> durch Ansaat begrünt.		mittel

<p>§ 5 Abs. 2 AgrarZahlVerpflV</p> <p>Code GLÖZ 4 PK 02</p>	<p>PSM-Anwendung auf den als ökologische Vorrangfläche ausgewiesenen Feldrändern, Pufferstreifen und Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern bzw. auf dem nicht als ökologische Vorrangfläche ausgewiesenen brachliegenden oder stillgelegten Ackerland, es sei denn - nach dem 31. Juli, falls eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt worden ist oder- auf Streifen oder Teilflächen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche, sofern die Streifen und Teilflächen dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten und ökologische Vorrangflächen nicht betroffen sind.</p>		mittel
<p>§ 5 Abs. 5 AgrarZahlVerpflV</p> <p>Code GLÖZ 4 PK 03</p>	<p>Im Zeitraum 1. April bis 30. Juni auf ökologischen Vorrangflächen im Sinne von § 5 Abs. 1 AgrarZahlVerpflV bzw. auf brachliegendem/stillgelegtem Ackerland bzw. auf Dauergrünlandflächen ohne Erzeugung gemäht oder Aufwuchs zerkleinert</p> <p>Hinweis: Mähen oder Zerkleinern ist erlaubt auf Streifen oder Teilflächen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche, sofern die Streifen und Teilflächen dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten und ökologische Vorrangflächen nicht von diesem Mähen oder Zerkleinern betroffen sind.</p>		mittel
<p>§ 5 Abs. 6 AgrarZahlVerpflV</p> <p>Code GLÖZ 4 PK 04</p>	<p>Nicht auf der Fläche belassen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischenfrüchte und Gründdecken (als ökologische Vorrangflächen) vom 1. Januar bis zum Ablauf des 15. Februar* des auf das Antragsjahr folgenden Jahres;</li> </ul>		mittel

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersaaten von Gras oder Leguminosen (als ökologische Vorrangflächen) in die Hauptkultur von der Ernte der Hauptkultur bis zum Ablauf des 15. Februar* des auf das Antragsjahr folgenden Jahres oder mindestens bis zur Vorbereitung mit unverzüglich folgender Aussaat der nächsten Hauptkultur, wenn diese vor dem 15. Februar ausgesät wird;</li> <li>• Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte im Sinne des § 5 Absatz 6 AgrarZahlVerpflV von der Aussaat bis zum Ablauf des 15. Februar* des auf das Antragsjahr folgenden Jahres.</li> </ul> <p>(* ggf. früherer Termin nach Landesrecht)</p>		
<b>Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion</b>			
§ 6 Abs. 2, 5 und 6 AgrarZahlVerpflV  Code GLÖZ 5K 01	Bundes- oder Landesvorgaben zu CC-Wasser 1 nicht beachtet		mittel
§ 6 Abs. 3, 5 und 6 AgrarZahlVerpflV  Code GLÖZ 5 PK 02	Bundes- oder Landesvorgaben zu CC-Wasser 2 nicht beachtet		mittel

§ 6 Abs. 4, 5 und 6 AgrarZahlVerpflV  Code GLÖZ5 PK 03	Bundes- oder Landesvorgaben zu CC-Wind nicht beachtet		mittel
	<b>Erhaltung der Anteils der organischen Substanz im Boden</b>		
§ 7 AgrarZahlVerpflV  Code GLÖZ 6 PK 01	Vorgaben zur Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden nicht beachtet	Stoppelfeld abgebrannt	mittel
	<b>Keine Beseitigung von LE und Schnittverbot</b>		
§ 8 Abs. 1, 2 und 4 AgrarZahlVerpflV  Code GLÖZ 7 PK 01	Landschaftselemente ohne Genehmigung teilweise oder vollständig beseitigt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Element vollständig oder teilweise beseitigt,</li> <li>• mehrere Elemente vollständig oder teilweise beseitigt</li> </ul>	mittel  schwer
§ 8 Abs. 3 AgrarZahlVerpflV  Code GLÖZ 7 PK 02	Hecken und Bäume während der Nist- und Brutzeit geschnitten		mittel